

BEBAUUNGSPLAN
„GRAFLING - WA HOFÄCKER“
DECKBLATT NR. 2
GEMEINDE GRAFLING
LANDKREIS DEGGENDORF



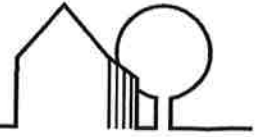
DECKBLATT NR. 2

Bl.
NR. 2

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

ARCHITEKTURSCHMIEDE
MARIENBERGSTRASSE 6
94261 KIRCHDORF I. WALD
TELEFON 09928/9400-0

DIPL. ING. UNIV. GEORG OSWALD



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

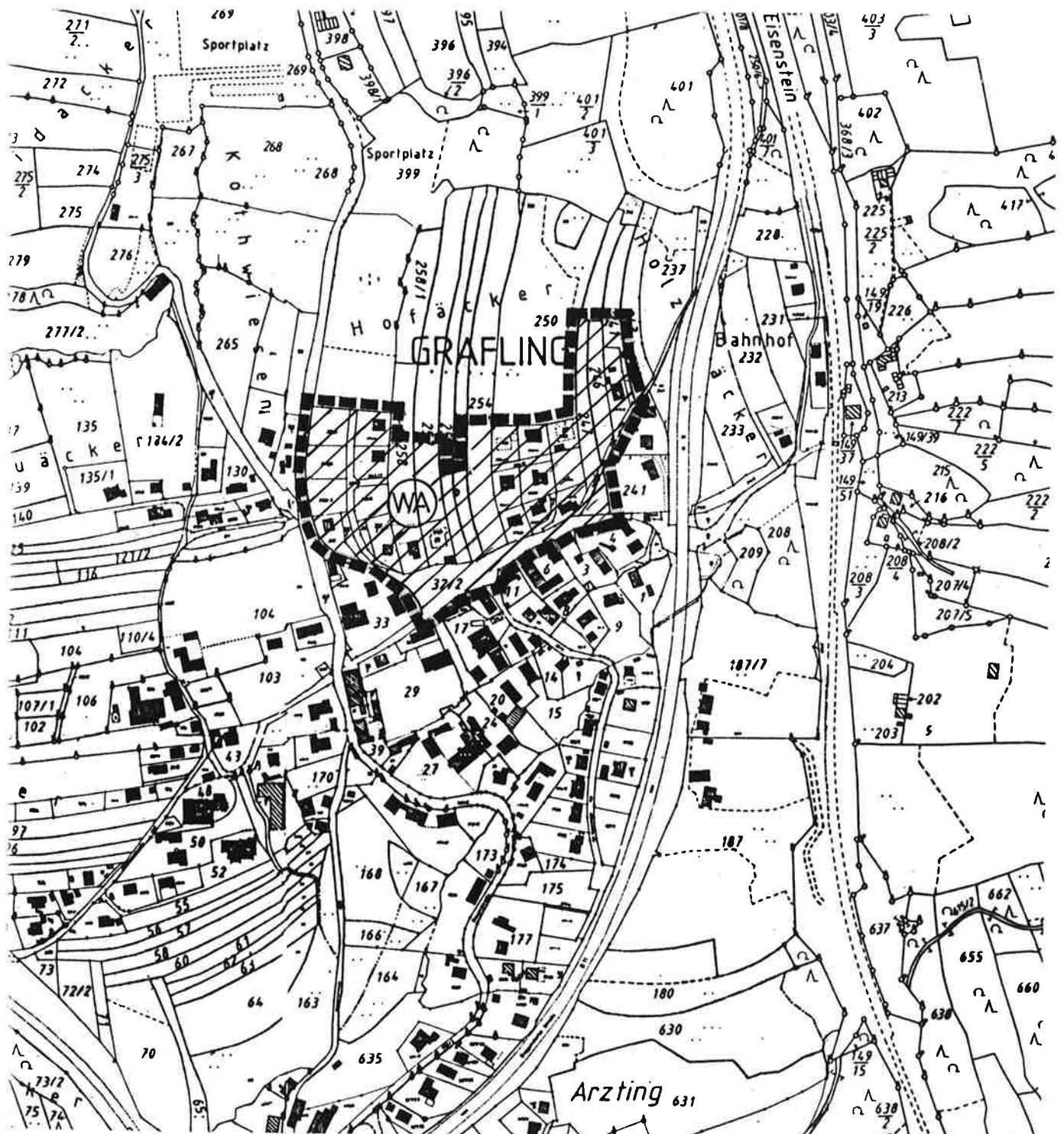
INHALT

- LAGE DES BAUGEBIETES
- BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS
- 1. BAULICHE FESTSETZUNGEN
- 2. PLANLICHE FESTSETZUNGEN
- 3. PLANLICHE HINWEISE
- 4. GRÜNORDNERISCHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- 5. DERZEITIGER RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN
- 6. BEBAUUNGSPLANDECKBLATT
- 7. VERFAHREN



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

- LAGE DES BAUGEBIETES (DECKBLATT NR. 2)
M 1 : 5000





ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

- *BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES:*

ZWECK UND ZIEL DER PLANUNG:

DER GEMEINDERAT GRAFLING HAT BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN „WA HOFÄCKER“ IM BEREICH DER FL. NR. 241/2, 246, 247 TF, 249 TF, 250/3 TF, 250/7, 250/8, 250/9, 250/11, 250/12, 250/13, 250/14, 250/15 (STRASSE HOFÄCKER), 254 TF, 254/1, 255 TF, 256 TF, 257 (STRASSE HOFÄCKER), 257/2, 257/3, 257/4, 258/2, 258/3, 260, 262, 262/1, 262/2, 262/3, 262/4, 262/5, 262/6, 262/7, 262/8 UND 262/9 (STRASSE HOFÄCKER) GEMARKUNG GRAFLING, DURCH DECKBLATT NR. 2 ZU ÄNDERN.

FÜR DEN BEREICH HOFÄCKER IST IM JAHRE 1992 EIN DECKBLATT AUFGESTELLT WORDEN, DAS VERFAHREN WURDE ABER NICHT ABGESCHLOSSEN.

ZWISCHENZEITLICH WURDE IM RAHMEN DER DORFERNEUERUNG DIE IM SÜDEN DES PLANGEBIETES VERLAUFENDE BAHNHOFSTRAÙE UMGEBAUT.

DIE WIEDERHERSTELLUNG EINES DÖRFlichen ERSCHEINUNGSBILDES UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VORHANDENEN TOPOGRAPHISCHEN VERHÄLTNISSE WAREN DAS ZIEL DIESER NEUGESTALTUNGSMAßNAHMEN.

DER RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN AUS DEM JAHRE 1968 SOWIE AUCH DAS DECKBLATT NR. 2 AUS DEM JAHRE 1992 LAUFEN MIT DER GEPLANTEN STRAÙENVERBINDUNG NACH NORDEN AM JETZT GESCHAFFENEN DORFPLATZ IN DER BAHNHOFSTRAÙE SOWOHL GESTALTERISCH ALS AUCH TOPOGRAPHISCH ENTGEGEN.

DURCH INTENSIVE VERHANDLUNGEN MIT DEN EIGENTÜMERN DER FL.NR. 255 UND 256 KONNTE EIN GEGENSEITIGER GRUNDSTÜCKSTAUSCH ERZIELT WERDEN. ZUDEM WURDE SICHERGESTELLT, DASS DIE STRAÙE HOFÄCKER, DIE PARALLEL ZUR BAHNHOFSTRAÙE VERLÄUFT, DURCH DIE BEREITSTELLUNG DER NOCH BENÖTIGTEN FLÄCHEN DER FL.NR. NR. 255 UND 256 DURCHGÄNGIG ÖFFENTLICH WIRD. IM RAHMEN DES AUSBAUES DER BAHNHOFSTRAÙE KONNTE AUCH DURCH DIE ANHEBUNG DER GRADIENTE DER BAHNHOFSTRAÙE UND DURCH DIE VERLEGUNG DER TRASSE DES WEGEANSCHLUSSES HOFÄCKER NACH OSTEN EINE WEITERE ERSCHLIEßUNG DES GEBIETES HOFÄCKER ERHEBLICH VERBESSERT UND SICHERGESTELLT WERDEN.



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

ZUSÄTZLICH KONNTE DIE GEMEINDE DURCH GRUNDSTÜCKSTAUSSCHGESCHÄFTE ERREICHEN, DASS IN DIESEM BEREICH BAUGRUNDSTÜCKE (PARZELLE 29, 30 UND 31) FÜR DEN ÖRTLICHEN BEDARF AUSGEWIESEN WERDEN KÖNNEN.

IM VORLIEGENDEN DECKBLATT NR. 2 SIND ZWISCHENZEITLICH DURCH DEN AUSBAU DER BAHNHOFSTRASSE DIE DAMIT VERBUNDENEN GRUNDSTÜCKSÄNDERUNGEN EINGEARBEITET. DIE FESTSETZUNGEN FÜR DAS DECKBLATT WERDEN EBENFALLS IM HINBLICK AUF DAS FREISTELLUNGSVERFAHREN FÜR WOHN- UND NEBENGEBAUDE TEILWEISE NEU GEFASST BZW. VEREINFACHT (SCHLANKER BEBAUUNGSPLAN).

IM PLANGEBIET BEFINDEN SICH KEINE NENNENSWERTE GLIEDERENDE LANDSCHAFTSELEMENTE ODER GRÜNSTRUKTUREN.

DER ÄNDERUNGSBEREICH UMFAßT 13 NICHT BEBAUTE, BZW. GEPLANTE UND 19 BESTEHENDE BAUPARZELLEN.

DER GELTUNGSBEREICH IST UMGRENZT: VON DER DATTINGER STRASSE, BZW. HAUPTSTRASSE IM WESTEN, VON DER BAHNHOFSTRASSE UND BEST. BEBAUUNG IM SÜDEN, VOM HOFÄCKER WEG IM OSTEN UND VOM FRIEDHOF UND DEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN IM NORDEN.

IM NORDEN AUßERHALB DES DECKBLATTES IST EINE WEITERE BAUENTWICKLUNGSFLÄCHE DARGESTELLT, WO DIE IM DECKBLATT NR. 2 GEPLANTEN STRASSENANSCHLÜSSE WEITEREN MÖGLICHEN VERLAUF FINDEN KÖNNEN, UM EINE ZUKÜNFTIGE BAUFLÄCHE OPTIMAL MIT STUFENWEISER ERSCHLIESSUNG ZU ERMÖGLICHEN. DIE NEUE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE IM ÄNDERUNGSBEREICH WIRD DURCH EINE NEUE BZW. ERGÄNZENDE PARZELLIERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BESTEHENDEN BEBAUUNG, DEN TOPOGRAFISCHEN GEGEBENHEITEN UND EINER FUNKTIONIERENDEN ERSCHLIEßUNG, AUFGEPLANT. DIE INNENERSCHLIEßUNG ERFOLGT ÜBER DEN BEST. HOFÄCKERWEG UND ÜBER EINE NEU GEPLANTE STRASSE. IM FNP GEMEINDE GRAFLING IM NORDEN DES DECKBLATTES IST EINE GLIEDERENDE, ORTSGESTALTENDE GRÜNFLÄCHE EINGEPLANT, UM DEN ORTSRAND BESSER ZU GESTALTEN.



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

DIE FLÄCHE IST NOCH NICHT BEPFLANZT UND ES WIRD DAVON AUSGEGANGEN, DAS DIE ENTWICKLUNGSFLÄCHEN SCHON IN NÄHEREN ZEITEN BEBAUT WERDEN. DESWEGEN WIRD IM PLANUNGSKONZEPT ÜBERLEGT, KEINEN ORTSRAND IN DIESEM BEREICH AUSZUBILDEN, IM GEGENTEIL BESTEHENDE BEBAUUNG MIT DER GEPLANTEN FLÄCHE FLIEßEND ZU VERBINDEN. IM BEBAUUNGSKONZEPT DER ENTWICKLUNGSFLÄCHEN WIRD VORGESCHLAGEN AUF NEUE ORTSRANDAUSBILDUNG SEHR STARK ZU REAGIEREN. IM NORDEN ENTSTEHT EIN NATÜRLICHER ORTSRAND, DER DIE VIELFALT DER VORHANDENEN LANDSCHAFTSSTRUKTUREN, BIOTOP UND FEUCHTWIESE AUFGREIFT UND ERGÄNZT.

DIE BEST. BAHNHOFSTRABE, GEHWEGE UND PARZELLENSCHLIEßUNGEN SIND AUS DER OBJEKTPLANUNG ÜBERNOMMEN.

▪ *IMMISSIONEN:*

VERKEHR:

FÜR DIE BAUGEBIETSAUSWEISUNG WA TANNET AM NÖRDLICHEN ORTSRAND VON GRAFLING WURDE IM JAHR 1992 EINE SCHALLTECHNISCHE VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG DURCHFÜHRT. IN DIESER UNTERSUCHUNG WURDE DAMALS AUCH DER BEREICH DES BEST. BAUGEBIETES HOFÄCKER UND DES GEPLANTEN BAUGEBIETES HOFÄCKER ERWEITERUNG MIT IN DIE BERECHNUNG EINBEZOGEN.

AUF DER BUNDESSTRABE B 11 IST NACH DER VERKEHRSZÄHLUNG AUS DEM JAHR 2000 EINE TÄGLICHE VERKEHRSTRÄRKE (DTV) VON 10.805 Kfz/24 STD VORHANDEN. DER LKW-ANTEIL LIEGT DERZEIT BEI CA. 10 %. WENN MAN DIE VERKEHRSELASTUNG MIT DEM FAKTOR 1,20 AUF DAS JAHR 2015 HOCHRECHNET BETRÄGT DIE VERKEHRSELASTUNG CA. 13.000 Kfz/24 STD. IM GUTACHTEN DES BÜROS STEGER & PIENING GMBH VOM 09.07.1992 WURDE DAMALS BEREITS FÜR DAS JAHR 2010 EINE VERKEHRSELASTUNG VON 14.000 Kfz/24 STD ANGENOMMEN.

AUS DEM GUTACHTEN ERGIBT SICH FÜR DEN BEREICH DER PAZELLEN 29, 30, 31 UND 32 TAGS EINE LÄRMBELASTUNG VON 57 DB(A) UND NACHTS VON 50 DB (A). IN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WIRD FOLGENDER TEXT AUFGENOMMEN:

ZUM SCHUTZE DER BEWOHNER VOR VERKEHRSLÄRM VON DER BUNDESSTRABE B 11 SIND BEI DER PARZELLE 29, 30, 31 UND 32 BEI DER PLANUNG DER RUHE- UND SCHLAFRÄUME, SOWIE AUCH DER KINDERZIMMER



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

FOLGENDE MAßNAHMEN ZU TREFFEN:

- EINPLANUNG AUF DER STRAßENABGEWANDTEN SEITE
ODER
- RAUMBELÜFTUNG ÜBER EIN FENSTER IN EINER ZUR STRAßENABGEWAND-
TEN FASSADE

FÜR DIE WÄNDE WIRD ZUSÄTZLICH EIN SCHALLDÄMMMAß VON 55 dB UND
FÜR DIE BEDACHUNG (DACHAUFBAU), NUR BEI DACHAUSBAUTEN, EIN
SCHALLDÄMMMAß VON 45 dB FESTGESETZT.

LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE:

IM SÜDEN, AUßERHALB DES GELTUNGSBEREICHES IM DORFGEBIETE MD AN
DER SÜDLICHEN DORFGASSE, BEFINDET SICH EIN HAUPTERWERBSLANDWIRT
MIT CA. 20 GROßVIEHEINHEITEN. DIE BEST. BEBAUUNG SÜDLICH DER BAHN-
HOFSTRASSE SCHIRMT DEN BETRIEB ZUM PLANGEBIET HIN AB.

OMNIBUSBETRIEB:

SÜDWESTLICH DES GELTUNGSBEREICHES AN DER KREUZUNG HAUPTSTRAS-
SE/BAHNHOFSTRASSE BEFINDET SICH DER OMNIBUSBETRIEB. AN DEN
BETRIEBSSTANDORT IN GRAFLING SIND DERZEIT 3 BUSGARAGEN VOR-
HANDEN. DER HAUPTBETRIEB DES UNTERNEHMENS IST NACH
RUHMANNSFELDEN VERLEGT WORDEN. MIT DEN DREI OMNIBUSSEN WIRD
DER SCHULBUSBEDARF DER GEMEINDE GRAFLING BEDIENT. DIE AB-
FAHRTSZEITEN SIND HIER NACH 6.00 UHR.

DURCH DIE BEST. BEBAUUNG SIND DIE GARAGEN UND AUCH DER BE-
TRIEBSHOF GEGENÜBER DEM PLANGEBIET ABGESCHIRMT.

SCHREINEREI:

SÜDLICH DER BAHNHOFSTRASSE BEFINDET EINE SCHREINEREI. DER BETRIEB
HAT DERZEIT 3 MITARBEITER. DIE PLATZVERHÄLTNISSE DER SCHREINEREI SIND
AM BEST. STANDORT SEHR EINGEENGT.



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

▪ *WASSERWIRTSCHAFT:*

WASSERVERSORGUNG:

DIE VERSORGUNG MIT TRINK-, BRAUCH- UND LÖSCHWASSER DES PLANGEBIETES IST ÜBER DIE GEMEINDLICHE VERSORGUNGSANLAGE ÜBER DEN HOCHBEHÄLTER GRAFLING MIT 130 M³ NUTZINHALT UND DEN ANSCHLUSS DER GEMEINDLICHEN WASSERVERSORGUNG AN DIE FERNWASSERVERSORGUNG BAYERISCHER WALD SICHERGESTELLT. DAS GEBIET IST IM GESAMTWASSERKONZEPT DER GEMEINDE BERÜCKSICHTIGT.

DIE VERSORGUNG MIT LÖSCHWASSER IST EBENFALLS SICHERGESTELLT. IM ZUGE DES STRAßENAUSBAUES WERDEN ZUSÄTZLICHE HYDRANTEN AUFGESTELLT.

AUS ÖKOLOGISCHEN GRÜNDEN WIRD ANGEREGT, DAS ANFALLENDE OBERFLÄCHEN AUS DEN DACH- UND BEFESTIGTEN FREIFLÄCHEN FÜR BRAUCHWASSER ZU NUTZEN. DABEI WIRD JEDOCH AUF DIE BERÜCKSICHTIGUNG DES FALTBLATTES „ENTSCHEIDUNGSHILFEN ZUM THEMA REGENWASSERANLAGEN“ VOM BAY. LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND DIE NEUE TRINKWASSERVERORDNUNG 2001 HINGEWIESEN.

ABWASSERBESEITIGUNG:

DIE GEMEINDE GRAFLING PLANT DAS PLANGEBIET ZUKÜNFTIG IM TRENNSYSTEM ZU ENTWÄSSERN. AUSSERHALB DES PLANGEBIETES WURDEN IM ZUGE DER DORFERNEUERUNGSMAßNAHMEN DIE ALTEN REGENWASSERKANÄLE DURCH DIE GEMEINDE BEREITS ERNEUERT.



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

• *HINWEISE DULDUNGSPFLICHTEN:*

LEITUNGSRECHTE FÜR GEMEINDE:

NOTWENDIGE VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN IN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSBEREICHEN SIND DURCH DIENSTBARKEITEN ZU GUNSTEN DER GEMEINDE GRAFLING ABZUSICHERN.

DULDUNGSPFLICHT LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZUNG:

DIE DURCH ORDNUNGSGEMÄßE BEWIRTSCHAFTUNG DER ANGRENZENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN AUFTRETENDEN IMMISSIONEN SIND ZU DULDEN.

- FLÜSSIGMIST IST IN GESCHLOSSENEN DICHTEN BEHÄLTERN AUSZUBRINGEN UND AUF UNBESTELTEM ACKERBODEN UNVERZÜGLICH EINZUARBEITEN

- IM ABSTAND VON WENIGER ALS 200 M ZU WOHSIEDLUNGEN SOLLTEN TIERISCHE EXKREMENTE GRUNDSÄTZLICH NICHT, ALLENFALLS NUR BEI KÜHLER WITTERUNG UND WINDVERHÄLTNISSEN, DIE EINE IMMISSIONSBELASTUNG DER WOHSIEDLUNGEN AUSSCHLIEßEN, AUSGEBRACHT WERDEN.

- BEIM EINSATZ VON PFLANZENSCHUTZMITTELN IST SICHERZUSTELLEN, DASS KEINE EINWIRKUNGEN AUF FREMDGRUNDSTÜCKE ERFOLGEN.



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

- *HINWEISE WILD ABFLIEBENDES WASSER UND MIT DEM UMGANG WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE:*

- AUF DIE BESTIMMUNGEN NACH ART. 63 BAYWG, ÜBER WILD ABFLIEBENDES WASSER, WIRD VERWIESEN. DANACH DÜRFEN MAßNAHMEN DER WASSERABFÜHRUNG KEINE NACHTEILE FÜR GRUNDSTÜCKSNACHBARN OBER- UND UNTERHALB DES VERURSACHERGRUNDSTÜCKES NACH SICH ZIEHEN.

DER UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN HAT, ENTSPRECHEND DEN GÜLTIGEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN (DERZEIT INSBESONDERE WHG, BAYWG UND VAWSE) ZU ERFOLGEN. ES IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS WÄHREND DER BAUARBEITEN KEINE FREMDSUBSTANZEN IN NAHE GELEGENE GEWÄSSER GELANGEN.



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

FÜR DAS DECKBLATT NR. 2 GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES DECKBLATTES NR. 1 UND DIE DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 31.08.1964 UND DIE NACHSTEHENDEN ÄNDERUNGEN.

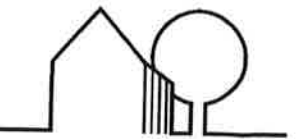
1. *BAULICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:*

ÄNDERUNGEN:

- 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
ALLGEMEINES WONGEBIET GEM. BAU NVO § 4 Abs. (1), (2)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. BAU NVO § 17
ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE II
ZULÄSSIGE ZAHL DER GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4

- 1.2 BAUWEISE: OFFEN



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

NEUDEFINIERT:

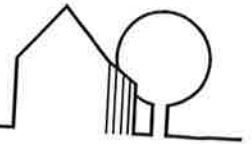
1.5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
DIE GEBÄUDE SIND ARCHITEKTONISCH EINWANDFREI DURCHZUGESTALTEN, DABEI SIND FOLGENDE FESTSETZUNGEN ZU BEACHTEN

- BAUKÖRPER
 - VERHÄLTNISS: HAUSLÄNGE/ -BREITE
MINDESTENS: 1,3 : 1,0

- DACH
 - DACHFORM:
SATTELDACH
DACHNEIGUNG 25° - 35°

 - DACHDECKUNG:
ZIEGELROTE PFANNENEINDECKUNG

 - DACHAUFBAUTEN:
DACHGAUPEN ODER QUERGIEBEL SIND BEI DEN HAUSTYPEN E+U UND E+1 UNZULÄSSIG.
BEI GEWÄHLTEN HAUSTYP II (E+D) UND BEI EINER DACHNEIGUNG VON 30° SIND GIEBELSTÄNDIGE DACHGAUPEN, LAGE IM MITTLEREN DRITTEL DER DACHFLÄCHE ZULÄSSIG. PRO DACHFLÄCHE SIND 2 DACHGAUPEN ZULÄSSIG. DER MINDESTABSTAND UNTEREINANDER MUSS 2,0 M BETRAGEN. GRÖSSE DER DACHGAUPEN MAX. 2,00 M² ANSICHTSFLÄCHE. DACHFORM UND DACHNEIGUNG DER GAUPEN MUSS DER HAUPTDACHFLÄCHE ANGEGLICHEN SEIN.
ALTERNATIV: EIN QUERGIEBEL PRO DACHFLÄCHE, LAGE IM MITTLEREN DRITTEL DER DACHFLÄCHE, MIT EINER MAX. BREITE VON 4.00 M ZULÄSSIG. DACHFORM UND DACHNEIGUNG DER GAUPEN MUSS DER HAUPTDACHFLÄCHE ANGEGLICHEN SEIN. DER FIRSTPUNKT DES QUERGIEBELS MUSS MINDESTENS 0,5 M UNTER DEM FIRSTPUNKT DES HAUPTGIEBELS LIEGEN.



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

- KNIESTOCK

DIE KNIESTOCKHÖHE ERGIBT SICH AUS MAX. WANDHÖHE MIT 6,80 M.
DIE HÖHE DES KNIESTOCKS OHNE FENSTERÖFFNUNGEN IN DER
TRAUFEITIGEN WANDFLÄCHE DARF MAXIMAL 1,50 M BETRAGEN,
GEMESSEN VON OBERKANTE DES FERTIGEN FUSSBODENS BIS ZUM
SCHNITTPUNKT AUSSENKANTE DER AUSSENWAND MIT OBERKANTE
DACHHAUT.

- WANDHÖHE: MAX. ZULÄSSIGE WANDHÖHE:
VON WOHNGEBÄUDEN: MAX. 6,80 M, GEMESSEN AN DER
TALSEITIGEN TRAUFE, AB DER GEPLANTEN GELÄNDEOBERKANTE BIS
ZUM SCHNITTPUNKT AUSSENWAND/DACHHAUT.

VON GARAGEN UND NEBENGEBÄUDEN:
GEBÄUDE TALSEITIG DER STRASSE:

DER BEREICH ZWISCHEN STRASSE UND GARAGE DARF BIS AUF DAS
STRABENNIVEAU AUFGEFÜLLT WERDEN. DAS ERDGESCHOßNIVEAU
DARF MAX. 0,15 M ÜBER DEM STRABENNIVEAU LIEGEN. DIE MAX.
WANDHÖHE BETRÄGT 3,00 M TRAUFEITIG ZUR STRASSE HIN.

GEBÄUDE BERGSEITIG DER STRASSE:

DIE MAX. WANDHÖHE BETRÄGT 3,00 M TRAUFEITIG ZUR STRASSE HIN,
GEMESSEN AB DER GEPLANTEN GELÄNDEOBERKANTE BIS ZUM
SCHNITTPUNKT AUSSENWAND/DACHHAUT.

ANBAUTEN:

UNTERGEORDNETE ANBAUTEN KÖNNEN AUCH MIT ANDEREN
DACHNEIGUNGEN UND DECKUNGSMATERIALIEN AUSGESTATTET
WERDEN.



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

• GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

EINSEITIGE GRENZGARAGEN (LT.BAYBO ART. 6 U. 7) DÜRFEN 1 M VON DER GRENZGRUNDSTÜCKSGRENZE ABGERÜCKT WERDEN.

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND AUCH MIT FLACHEREN DACHNEIGUNGEN, ANDEREN DACH-DECKUNGSMATERIALIEN UND IN EINER ANDEREN DACHFORM ALS PULT- ODER FLACHDACH ZULÄSSIG.

CARPORTS UND PERGOLEN ZULÄSSIG.

BEI AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUTEN GARAGEN SIND DIESE UNTER EINHEITLICHEM, DURCHLAUFENDEM DACH ZUSAMMENZUFASSEN UND EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

EINFRIEDUNGEN:

ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM SIND NUR HOLZ-ZÄUNE ZULÄSSIG.

ZUSÄTZLICH SIND BEI DEN SEITLICHEN EINFRIEDUNGEN MASCHENDRAHTZÄUNE (MIT INTENSIVER EINGRÜNUNG) ZULÄSSIG.

ZAUNHÖHE: 1,00 M

ZAUNSOCKEL SIND NICHT ZULÄSSIG

DER MINDESTABSTAND DES ZAUNES VOM FAHRBAHNRAND BETRÄGT 0,60 M.



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

GELÄNDE: DER BEREICH ZWISCHEN STRASSE UND GEBÄUDE DARF BIS AUF STRASSENIVEAU AUFGEFÜLLT WERDEN.
AN DEN GRUNDSTÜCKSRÄNDERN, AUCH ZUM NACHBARN HIN, SIND BIS AUF 3,00 M TIEFE GELÄNDEÄNDERUNGEN VON MAX. 0,30 M ZULÄSSIG. ANSONSTEN SIND GELÄNDEÄNDERUNGEN BIS MAX. 1,00 M MIT MAUERN BZW. BÖSCHUNGEN ZULÄSSIG. DABEI SIND SCHARFE UND GERADE BÖSCHUNGSKANTEN ZU VERMEIDEN.
ZU JEDEM BAUANTRAG IST EIN GELÄNDEQUERSCHNITT EINZUREICHEN, DER DEN ANSCHLUSS ZUR STRASSE, DIE HÖHENLAGE DES EINGANGS- UND DEN GEPLANTEN GELÄNDEVERLAUF AUF DEM GRUNDSTÜCK DARSTELLT. DER URSPRÜNGLICHE GELÄNDEVERLAUF IST EBENFALLS DARZUSTELLEN.

GARAGENZUFahrTEN UND STELLPLÄTZE:

BEFESTIGUNG NUR MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BE-
LÄGEN ZULÄSSIG.

IMMISSIONEN:

VERKEHRLÄRM:
ZUM SCHUTZE DER BEWOHNER VOR VERKEHRLÄRM VON DER BUNDESSTRASSE B 11 SIND BEI DER PARZELLE 29, 30, 31 UND 32 BEI DER PLANUNG DER RUHE- UND SCHLAFRÄUME, SOWIE AUCH DER KINDERZIMMER FOL-
GENDE MAßNAHMEN ZU TREFFEN:
EINPLANUNG AUF DER STRASSENABGEWANDTEN SEITE
ODER
RAUMBELÜFTUNG ÜBER EIN FENSTER IN EINER ZUR STRASSENABGEWANDTEN FASSADE
FÜR DIE WÄNDE WIRD ZUSÄTZLICH EIN SCHALLDÄMM-
MAß VON 55 DB UND FÜR DIE BEDACHUNG
(DACHAUFBAU), NUR BEI DACHAUSBAUTEN, EIN
SCHALLDÄMMMAß VON 45 DB FESTGESETZT.



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

2. *PLANLICHE FESTSETZUNGEN:*

ERGÄNZUNGEN:

2.4  GELTUNGSBEREICHSGRENZE DES DECKBLATTES NR. 6

2.28   ZU PFLANZENDE LAUB/OBSTBÄUME

2.29   BESTEHENDE LAUB/OBSTBÄUME ZU ERHALTEN

2.30   BESTEHENDE LAUB/OBST/NADELBÄUME
ZU ENTFERNEN



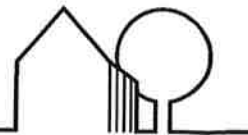
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

ÄNDERUNGEN:

ZU 2.3 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

2.31 -.-.-.- BAUGRENZE BLAU

2.32 ENTFÄLLT



DECKBLATT NR. 2

BL.
NR. 19

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

3. *PLANLICHE HINWEISE:*

KEINE ÄNDERUNGEN



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

ERGÄNZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN:

4. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN:

4.1 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - PFLANZGEBOTE

4.1.1 ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER

4.1.1.1 IN DEN ÖFFENTLICHEN BEREICHEN SIND LAUBBÄUME GEMÄß LISTE 4.1.3.1 BIS 4.1.3.3 ZU PFLANZEN (GEEIGNETE ARTEN UND SORTEN, ENTSPRECHEND DEN PLANERISCHEN FESTSETZUNGEN).

4.1.1.2 IN DEN PRIVATEN HAUSVORGÄRTEN IST PRO 200 M² GARTENFLÄCHE MINDESTENS EIN OBSTBAUM ZU PFLANZEN.

4.1.1.3 IN DEN PRIVATEN HAUSVORGÄRTEN KÖNNEN PFLANZEN AUS LISTE 4.1.3.4 GRUPPENWEISE GEPFLANZT WERDEN.
GESCHLOSSENE, HECKENARTIGE PFLANZUNGEN UND GESCHNITTENE HECKEN IN DEN VORGARTENBEREICHEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

4.1.1.4 IN DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSBEREICHEN UND ALS ABGRENZUNG ZUR FREIEN FELDFLUR SIND HEIMISCHE STRÄUCHER NACH LISTE 4.1.3.4 ZU PFLANZEN UND MIT BÄUMEN ZU ÜBERSTELLEN.
GESCHNITTENE HECKEN SIND NICHT ZULÄSSIG.



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

4.1.2 SCHUTZ UND PFLEGE DER GRÜNFLÄCHEN

4.1.2.1 SCHUTZMAßNAHMEN

ZUM SCHUTZ DER BESTEHENDEN STRUKTUREN SIND WÄHREND DER BAUZEIT ENTSPRECHENDE SCHUTZMAßNAHMEN ZU TREFFEN (Z.B. ABGRENZUNG DURCH BRETTERSCHUTZ ETC.). DER WURZELBEREICH DER GEHÖLZE DARF NICHT ALS LAGERPLATZ, ABSTELLPLATZ FÜR FAHRZEUGE ODER ALS ZWISCHENLAGERPLATZ FÜR ERDREICH GENUTZT WERDEN. AUßERDEM DARF DER WURZELBEREICH NICHT DURCH ÜBERFAHREN VERDICHET WERDEN. AUF DIE ANWENDUNG DER DIN-NORM 18920 ZUM SCHUTZ VON BAUMBESTÄNDEN WÄHREND DER DAUER VON BAUARBEITEN IST ZU ACHTEN.

4.1.2.2 PFLEGE DER GRÜNFLÄCHEN

DIE GRÜNSTREIFEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH ZWISCHEN FAHRBAHNRAND UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND ÜBERWIEGEND ALS WIESENARTIGES GEMEINSCHAFTSGRÜN ZWEI- BIS DREISCHÜRIG ZU BEWIRTSCHAFTEN. SIE SOLLEN SICH ZU EXTENSIV GENUTZTEN, ARTENREICHEN BLUMENWIESEN ENTWICKELN UND KEINE DÜNGUNG ERHALTEN.

4.1.2.3 PFLEGEMAßNAHMEN LAUB- UND OBSTBÄUME

DIE PFLEGE DER ZU PFLANZENDEN LAUB- UND OBSTGEHÖLZE IST IM ÖFFENTLICHEN UND AUCH IM PRIVATEN BEREICH SICHERZUSTELLEN.



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

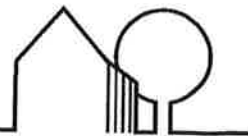
4.1.3 BEISPIELE GEEIGNETER PFLANZEN

4.1.3.1 BÄUME I. ORDNUNG

ACER PSEUDOPLATANUS	- BERGAHORN
ACER PLATANOIDES	- SPITZAHORN
AESCULUS HIPPOCASTANUM	- ROßKASTANIE
BETULA PENDULA	- SANDBIRKE
CARPINUS BETULUS	- WEISSBUCHE
FRAXINUS EXCELSIOR	- ESCHE
JUGLANS REGIA	- WALNUß
QUERCUS ROBUR	- STIELEICHE
QUERCUS PETRAEA	- TRAUBENEICHE
TILIA CORDATA	- WINTERLINDE
TILIA PLATYPHYLLOS	- SOMMERLINDE
PYRUS COMMUNIS	- WILDBIRNE
ULMUS SPEC.	- RESISTENTE ULMEN

PFLANZQUALITÄT

- | | |
|---------------------|---|
| - ALS EINZELBÄUME: | HOCHSTAMM ODER STAMMBUSCH, 3
X VERPFLANZT, MIT BALLEIN,
STAMMUMFANG 16 - 18 CM ODER 18
- 20 CM |
| - IM HECKENVERBUND: | HEISTER, 2 X VERPFLANZT,
150 - 200 CM ODER 200 - 250 CM |



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

4.1.3.2 BÄUME II. ORDNUNG

ACER SPEC.	- FELD-, FEUER-, ROTAHORN
ALNUS GLUTINOSA	- ROTERLE
CRATAEGUS SPEC.	- WEIß-, ROT-, APFELDORN
CORYLUS COLURNA	- BAUMHASEL
MALUS SPEC.	- WILD- UND ZIERAPFEL
PRUNUS AVIUM	- VOGELKIRSCH
PRUNUS PADUS	- TRAUBENKIRSCH
SALIX CAPREA	- SALWEIDE
SORBUS AUCUPARIA	- EBERESCH

PFLANZQUALITÄT

- ALS EINZELBÄUME:	HOCHSTAMM ODER STAMMBUSCH, 3 X VERPFLANZT, MIT BALLEIN, STAMMUMFANG 16 - 18 CM ODER 18 - 20 CM
- IM HECKENVERBUND:	HEISTER, 2 X VERPFLANZT, 150 - 200 CM ODER 200 - 250 CM



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

4.1.3.3 OBSTBÄUME

KLIMAFESTE, GEEIGNETE SORTEN, EINSCHLIEßLICH WILDOBSTARTEN,
NACH WAHL ODER EMPFEHLUNGSLISTE DES KREISFACHBERATERS FÜR
GARTENKULTUR UND LANDSCHAFTSPFLEGE AM LRA DEGGENDORF.

PFLANZQUALITÄT FÜR OBSTBÄUME

- IN ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN: HOCHSTAMM, 3 X VERPFLANZT,
MIT BALLEN,
STAMMUMFANG 12 - 14 CM
- IM VORGARTENBEREICH: HOCHSTAMM, 2XV., MB.,
STU 10 - 12 CM ODER GRÖßER
- IM SONST. GARTENBEREICH: WIE VOR, JEDOCH AUCH
HALBSTAMM, 2XV.,
STAMMHÖHE 100 - 120 CM
STU AB 6 CM



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

4.1.3.4 WILD- UND ZIERSTRÄUCHER

- WILDSTRÄUCHER

CORNUS SANGUINEA	- ROTER HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	- HASEL
CRATAEGUS MONOGYNA	- EINGRIFFELIGER WEIBDORN
CRATAEGUS LAEVIGATA	- ZWEIGRIFFELIGER WEIBDORN
EUONYMUS EUROPAEUS	- PFAFFENHÜTCHEN
LIGUSTRUM VULGARE	- GEMEINER LIGUSTER
LONICERA XYLOSTEUM	- GEMEINE HECKENKIRSCHEN
MESPILUS GERMANICA	- DEUTSCHE MISPEL
PRUNUS SPINOSA	- SCHLEHE
ROSA CANINA	- HUNDSROSE
SAMBUCUS NIGRA	- SCHWARZER HOLUNDER
SAMBUCUS RACEMOSA	- TRAUBENHOLUNDER
VIBURNUM LANTANA	- WOLLIGER SCHNEEBALL
VIBURNUM OPULUS	- GEMEINER SCHNEEBALL

PFLANZQUALITÄT: STRÄUCHER, 2XV., HÖHE AB 60 CM

- ZIERSTRÄUCHER (AUSWAHL)

BUDDLEJA IN SORTEN	- SOMMERFLIEDER
DEUTZIA I. S.	- DEUTZIE
KOLKWITZIA AMABILIS	- KOLKWITZIE
PHILADELPHUS I.S.	- PFEIFENSTRAUCH
RIBES ALPINUM	- ZIERJOHANNISBEERE
SYRINGA IN SORTEN	- FLIEDER
WEIGELIA I.S.	- WEIGELIE



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ VOM 31.08.1964

4.1.4 NICHT ZULÄSSIGE PFLANZENARTEN

4.1.4.1 NEGATIVLISTE

ALLE NICHT HEIMISCHEN KONIFEREN-ARTEN UND SORTEN (Z.B. ZYPRESSEN, THUJEN, BLAUFICHTEN ...)

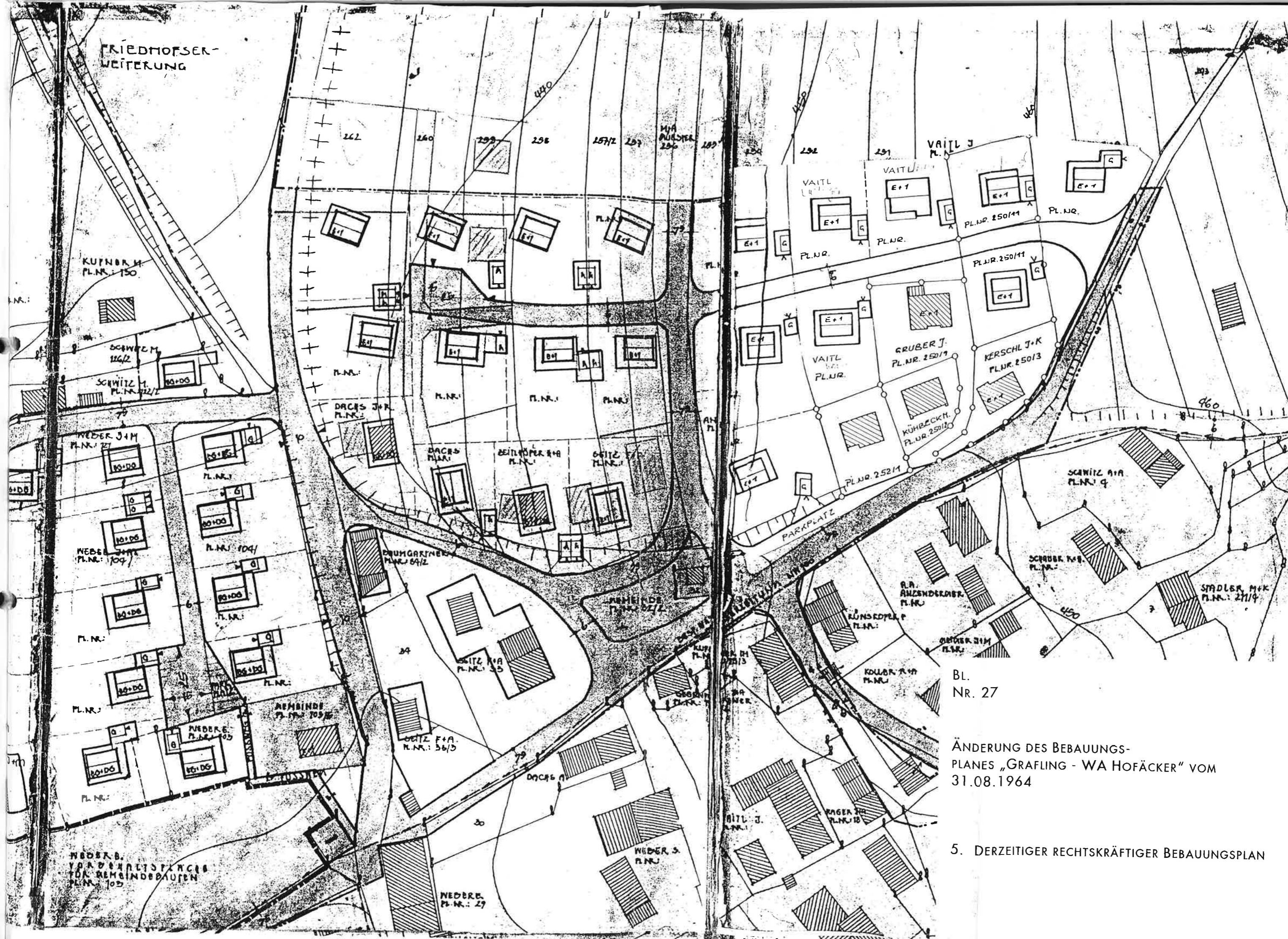
ALLE LANDSCHAFTSFREMDEN BAUMARTEN UND -SORTEN MIT BIZARREN WUCHSFORMEN, EINSCHLIEßLICH ALLER HÄNGE-, TRAUER-, SÄULEN-, KRÜPPEL-, KRIECH- UND BUNTLAUBIGER FORMEN VON NATÜRLICH WACHSENDEN GEHÖLZEN. GESCHNITTENE HECKEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

4.1.4.2 GIFTIGE PFLANZEN

BEI DER BEPFLANZUNG IM ÖFFENTLICHEN BEREICH IST DIE PFLANZLISTE DES BUNDESANZEIGERS VOM 06.05.2000 SEITE 8517 ZU BERÜCKSICHTIGEN.

4.1.5 LEITUNGSTRASSEN

UM UNFÄLLE UND KABELSCHÄDEN ZU VERMEIDEN, SIND BEI ALLEN MIT ERDARBEITEN VERBUNDENEN VORHABEN, DAZU GEHÖREN AUCH PFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, DIE LEITUNGSTRÄGER ZU VERSTÄNDIGEN. DIE KABELTRASSEN MÜSSEN ÖRTLICH GENAU BESTIMMT UND DIE ERFORDERLICHEN SICHERHEITSVORKEHRUNGEN FESTGELEGT WERDEN. BEZÜGLICH DER PFLANZUNGEN IST AUF DAS VON DER FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN HERAUSGEBENE "MERKBLATT ÜBER BAUMSTANDORTE UND UNTERIRDISCHE VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN" ZU ACHTEN.



FRIEDHOFER-
WEITERUNG

KUPFER M.
P.L.N.R.: 150

SCHWIZ M.
126/2

SCHWIZ M.
P.L.N.R.: 122/2

WEDER J+M
P.L.N.R.: 27

WEDER
P.L.N.R.: 109/1

P.L.N.R.:

WEDER B.
VORBEREITUNG
FÜR WEINGARTEN
P.L.N.R.: 105

DACHS J+R
P.L.N.R.:

DACHS
P.L.N.R.:

BEITLHOFER R+R
P.L.N.R.:

GRITZ
P.L.N.R.:

WEINGARTEN
P.L.N.R.: 67/2

GRITZ M+R
P.L.N.R.: 35

GRITZ F+R
P.L.N.R.: 56/3

WEDER
P.L.N.R.: 29

WEDER S.
P.L.N.R.:

VAITL J
P.L.N.R.:

VAITL
P.L.N.R.:

VAITL
P.L.N.R.:

VAITL
P.L.N.R.:

VAITL
P.L.N.R.:

VAITL
P.L.N.R.:

VAITL
P.L.N.R.:

VAITL
P.L.N.R.:

VAITL
P.L.N.R.:

VAITL
P.L.N.R.:

GRUBER J.
P.L.N.R.: 250/19

KERSCHL J+K
P.L.N.R.: 250/13

KÜHBECK M.
P.L.N.R.: 250/12

VAITL
P.L.N.R.:

VAITL
P.L.N.R.:

VAITL
P.L.N.R.:

VAITL
P.L.N.R.:

R.A. ANZENDORFER
P.L.N.R.:

R.A. ANZENDORFER
P.L.N.R.:

GRUBER J+M
P.L.N.R.:

GRUBER J+M
P.L.N.R.:

KOLBR R+R
P.L.N.R.:

KOLBR R+R
P.L.N.R.:

VAITL J.
P.L.N.R.:

VAITL J.
P.L.N.R.:

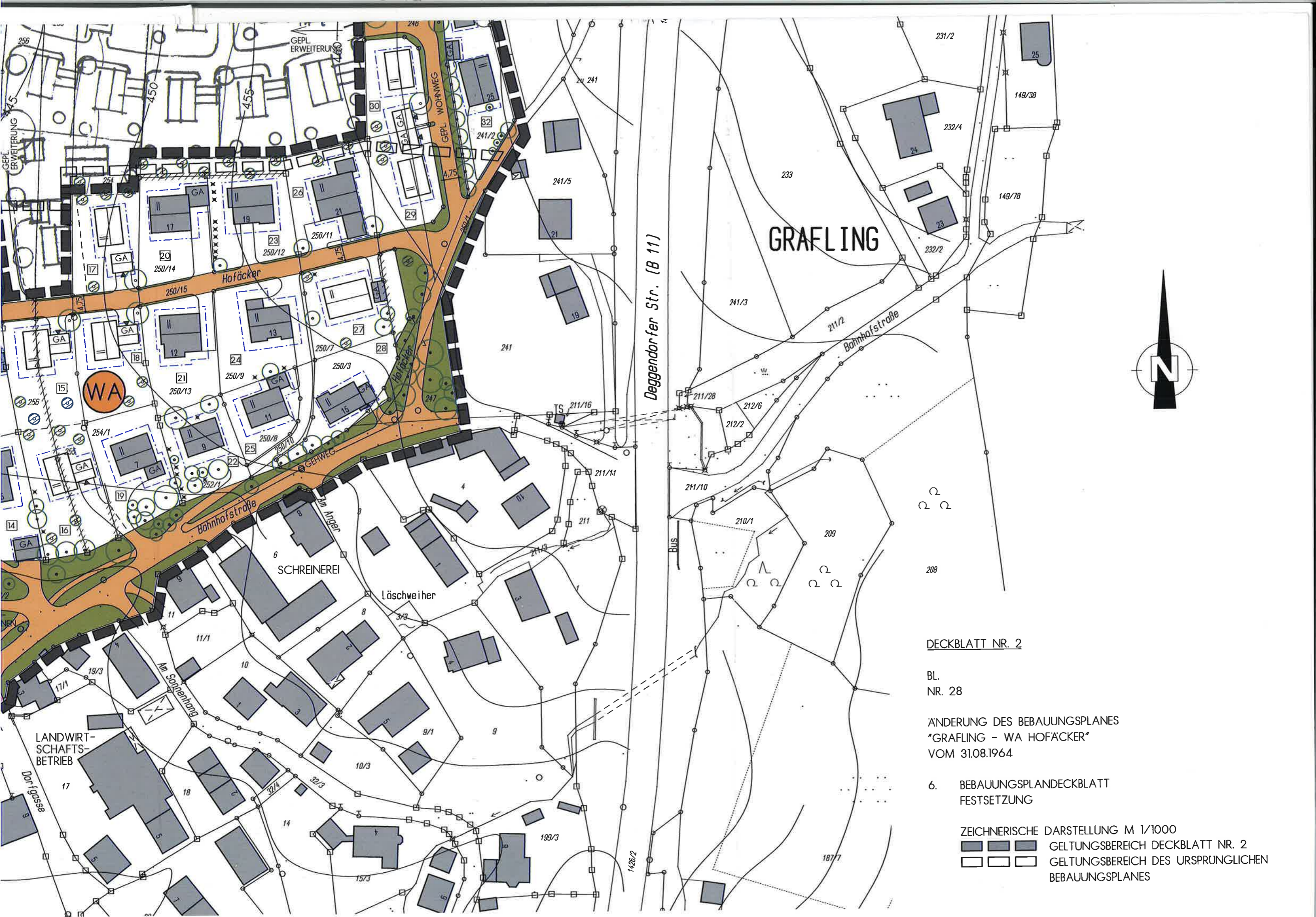
VAITL J.
P.L.N.R.:

VAITL J.
P.L.N.R.:

Bl.
Nr. 27

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES „GRAFING - WA HOFÄCKER“ VOM
31.08.1964

5. DERZEITIGER RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN



Deggendorfer Str. (B 11)

GRAFLING



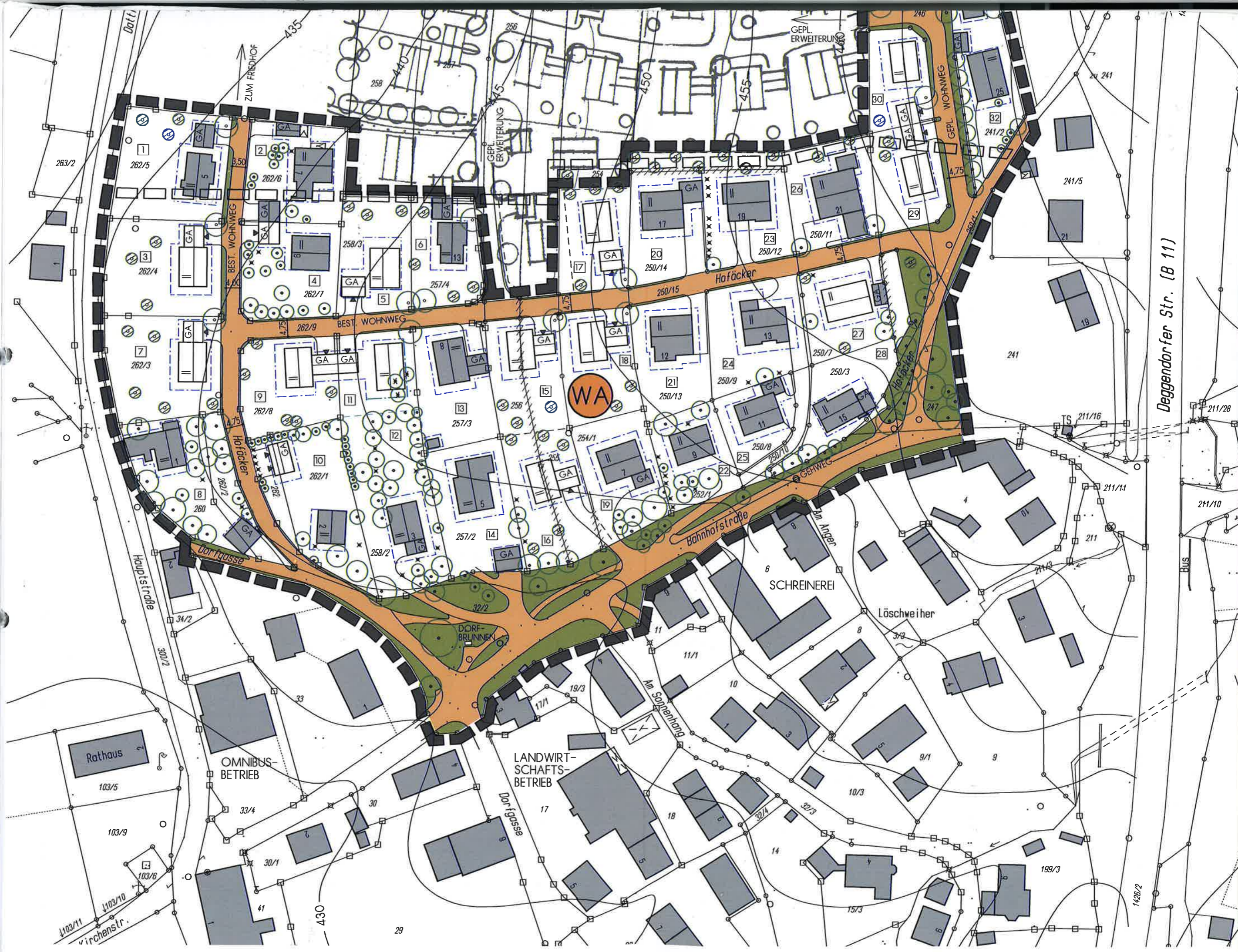
DECKBLATT NR. 2

BL.
NR. 28

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"GRAFLING - WA HOFACKER"
VOM 31.08.1964

6. BEBAUUNGSPLANDECKBLATT
FESTSETZUNG

- ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG M 1/1000
- GELTUNGSBEREICH DECKBLATT NR. 2
 - GELTUNGSBEREICH DES URSPRÜNGLICHEN BEBAUUNGSPLANES



Deggendorfer Str. (B 11)

Rathaus
103/5

OMNIBUS-
BETRIEB

LANDWIRTSCHAFTS-
BETRIEB

SCHREINEREI

Löschweiher

Kirchenstr.

BUS

WA

ZUM FRIEDHOF

GEPL. ERWEITERUNG

GEPL. WOHNWEG

BEST. WOHNWEG

Hauptstraße

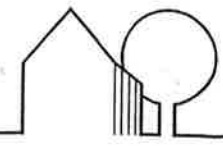
Bahnhofstraße

Dorfasse

Dattl

1426/2

29




7. VERFAHREN

AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSS:

DIE AUFSTELLUNG DES DECKBLATTES NR. 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ HAT DER GEMEINDERAT VON GRAFLING IN SEINER SITZUNG VOM **26.02.03** BESCHLOSSEN.
DER BESCHLUSS WURDE AM **13.06.03** ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GRAFLING, DEN **26.02.03**



.....
1. BÜRGERMEISTER



AUSLEGUNG:

DER ENTWURF DES DECKBLATTES NR. 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 Abs. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM **13.06.03** BIS **21.07.03** IM RATHAUS DER GEMEINDE GRAFLING ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM **13.06.03** ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GRAFLING, DEN **22.07.03**



.....
1. BÜRGERMEISTER



BILLIGUNGS-
BESCHLUSS:

DER GEMEINDERAT VON GRAFLING HAT DAS DECKBLATT NR. 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ IN DER FASSUNG VOM **09.12.03**.. UND DIE BEGRÜNDUNG IN SEINER SITZUNG VOM **09.12.03**..... GEBILLIGT.

GRAFLING, DEN **10.12.03**



.....
1. BÜRGERMEISTER



SATZUNG:

DIE GEMEINDE GRAFLING HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM **09.12.03** DAS DECKBLATT NR. 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ GEMÄß § 10 BAUGB Abs. 1 UND ART. 91 Abs. 3 BAYBO IN DER FASSUNG VOM **09.12.03** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GRAFLING, DEN **10.12.03**


.....
1. BÜRGERMEISTER



BEKANNTMACHUNG:

DER SATZUNGSBESCHLUSS ZU DEM DECKBLATT NR. 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ WURDE AM **17.12.03** GEMÄß § 10 Abs. 3 SATZ 1 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DAS DECKBLATT NR. 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN „GRAFLING - WA HOFÄCKER“ IST DERZEIT NACH § 10 Abs. 3 SATZ 4 BAUGB IN KRAFT GETRETEN. AUF DIE RECHTSFRAGE DES § 214 SOWIE DES § 215 BAUGB IST HINGEWIESEN WORDEN.

GRAFLING, DEN **18.12.03**


.....
1. BÜRGERMEISTER

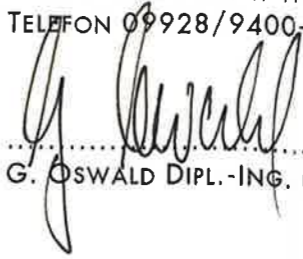


PLANUNGSABLAUF:

1.VORENTWURFSFASSUNG:	GRAFLING, 15.01.1992
2.VORENTWURFSFASSUNG:	GRAFLING, 26.05.2003
ENTWURFSFASSUNG:	GRAFLING, 29.07.2003
PLANFASSUNG:	GRAFLING, 09.12.2003

PLANUNG:

ARCHITEKTURSCHMIEDE
MARIENBERGSTRASSE 6
94261 KIRCHDORF I. WALD
TELEFON 09928/9400-0


.....
G. OSWALD DIPL.-ING. (UNIV.)